

Departement für Erziehung und Kultur
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Per Mail an dek@tg.ch

Amriswil, 6. Juli 2017/VS/HL/wü

Rückmeldung zur Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand VTGS dankt für die Möglichkeit zur Änderung RSV VS; RB 411.114 Stellung nehmen zu können – unsere Rückmeldungen zusätzlich zur Synopsenübersicht VTGS in der Beilage.

Rückmeldung Synopse RSV VS § 16 – Kündigungsfristen und -termine

³ Im ersten Jahr der Anstellung ist eine Kündigungsfrist von einem Monat beizubehalten, analog der RSV des Staatspersonals.

§ 36 – Finanzierung und Rückzahlung

Die Funktionszulagen sind zu belassen, denn in der Praxis werden solche Auszahlungen gemacht. Wenn die Funktionszulagen gestrichen werden, erschwert dies die Berechnungen der Lohnanrechnung und -auszahlung.

§ 38 – Altersentlastung

Das mathematische Mittel ist den Schulgemeinden zu erklären – im Gegensatz zum kaufmännischen Mittel ist dies eher unbekannt.

³ Wenn bei einer Altersentlastung Zusatzlektionen erteilt werden dürfen, wird der Grundsatz der Entlastung ausgehebelt. Zusatzlektionen dürfen daher nicht mehr erteilt werden.

Die Auswirkung dieser Änderungen auf die Kosten ist zu beobachten. Sollten sie sich entgegen der Annahme des Kantons nicht kostenneutral sondern höher auswirken, müssen im Beitragsgesetz höhere Ansätze für die Schulgemeinden berücksichtigt werden.

§ 41 – Mitwirkung

Der Vorstand des VTGS beantragt, den Verband der Thurgauer Schulleiterinnen und Schulleiter nicht in die Verordnung aufzunehmen. Die Schulleitungen sind in ihrer Funktion Teil der Schulgemeinden. Diese werden vom VTGS vertreten.

§ 46 - Beginn und Ende des Besoldungsanspruchs

Absatz 4 nicht aufnehmen. – Dies wäre ein zusätzlicher Aufwand, der Anreiz schafft und aus Arbeitgebersicht nicht vertretbar ist. Bei interner Stellvertretung erfolgen Kosten zu 100 %.

Zu den weiteren Anpassungen hat der Vorstand VTGS keine Bemerkungen.

Stellungnahme zur Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141)

Für den VTGS sind zwei Punkte augenfällig.

§ 14

Im Vergleich zur RSV VS können Lehrbeauftragte semesterweise angestellt werden und befristet über einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren.

Auf der Stufe Volksschule ist eine befristete Anstellung während höchstens zwei Jahren möglich (§ 8²).

Weshalb bestehen hier Abweichungen in den Anstellungsmöglichkeiten?

§ 55 und § 56

Im Vergleich zu den Lehrpersonen an den Volksschulen ist das Pflichtpensum der Berufsschullehrer und Mittelschullehrpersonen wesentlich tiefer.

Mit welcher Begründung werden von diesen Lehrpersonen nicht dieselben Pflichtlektionen verlangt wie von den Lehrpersonen an der Volksschule?

Zu den weiteren Ausführungen in dieser Vernehmlassung hat der Vorstand VTGS keine Bemerkungen.

Wir danken für das Aufnehmen unserer Anliegen in der Änderung der RSV VS und der Beantwortung unserer Fragen zur RSV BM.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden

sig. Heinz Leuenberger, Präsident

- Synopsenübersicht VTGS